

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

| Berlin, den 11. Juli 1952 |

Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
4. 6.52	Preisverordnung Nr. 245 — Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen	549
6. 6.52	Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien des Bodenreform* Bauprogramms im Jahre 1952	570

Preisverordnung Nr. 245

Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen.

Vom 4. Juni 1952

§ 1

(1) Die Preise für Kraftfahrzeugreparaturen, die von Industriebetrieben durchgeführt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung zu bilden.

(2) Kraftfahrzeugreparaturen im Sinne dieser Verordnung sind alle Reparaturarbeiten an Lastkraftwagen, Omnibussen, Kfz-Anhängern, Personenkraftwagen, Motorrädern, Zugmaschinen, Ackersehleppern und deren Aggregate, soweit es sich nicht um Arbeiten der in Abs. 3 bezeichneten Art handelt.

(3) Zylinderbohr- und -schleifarbeiten, Kurbelweilenschleifarbeiten sowie Lagerbearbeitungen und Vulkanisierarbeiten sind nach den für diese Arbeiten geltenden Preisbestimmungen abzurechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige Reparaturleistungen gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung auf gezeichneten Regelleistungspreise ausschl. Material.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise gelten für die Ortsklasse 1, für Ortsklasse 2 ist ein Abschlag von 5%, für Ortsklasse 3 ein Abschlag von 10% vorzunehmen.

(3) Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist die Ortsklasseneinteilung des für den Betrieb gültigen Tarifvertrages oder diejenige Ortsklasse, die den im jeweiligen Betriebskollektivvertrag vereinbarten Löhnen zugrunde liegt, maßgebend.

(4) Die Regelleistungspreise gemäß Absätzen 1 bis 3 sind Höchstpreise. Die Betriebe sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Preise zu unterschreiten.

§ 3

Für Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation entsprechend den zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen zu bilden.

§ 4

Für Überstunden, Nacharbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit, die mit dem Auftraggeber vorher zu vereinbaren sind, dürfen die tariflich festgelegten Zuschläge zuzüglich eines Aufschlages für lohn- und umsatzgebundene Gemeinkosten von 15% berechnet werden.

§ 5

(1) Eine Liste der in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise ist an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle zur Einsichtnahme im Betrieb auszulegen.

(2) Die für die Regelleistungspreise aufgewendete Arbeitszeit ist gesondert festzuhalten und vom Betrieb als Arbeitszeitznachweis aufzubewahren.

(3) Für alle anderen Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist den Vorschriften der Verordnung vom 6. Oktober 1951 über die Verpflichtung zum Nachweis der Preisberechnung (GBI. S. 909) in der Weise nachzukommen, daß das Zustandekommen der berechneten Preise gemäß dem vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen ist.

(4) Unbeschadet der Preisnachweispflicht sind die Betriebe verpflichtet, allen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen.

§ 6

Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat spätestens 15 Tage nach Rechnungserteilung ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber ohne vorherige Mahnung Zinsen von 0,05% je Versäumnistag zu berechnen. Ist die Person des Auftraggebers dem Auftragnehmer unbekannt oder bestehen bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers Zweifel, kann der Auftragnehmer die Bezahlung der Rechnung bei Übergabe des Fahrzeuges fordern.